

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AK 1.2.11 Parkraummanagement der FGSV (zusammengesetzt u.a. aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, Ingenieurbüros, Ländern und Kommunen) setzt sich für eine Modernisierung der rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung der Parkraumnachfrage ein.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Referenten-Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.07.2025. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen ergänzende Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die aus unserer Sicht dem Erreichen der mit der Novelle verfolgten Ziele dienen.

Gerne stehen wir für Erläuterungen und einen weiterführenden Austausch persönlich zur Verfügung.

### **zu § 63f StVG**

#### **Datenverarbeitung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs**

Der AK 1.2.11 begrüßt die Initiative der Bundesregierung, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Scan-Fahrzeugen zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass die Parkraumüberwachung damit zukünftig effizienter und gerechter erfolgen kann.

In der Gesetzesbegründung wird die Perspektive bereits auf eine vollständige Digitalisierung aller Parkberechtigungen gelegt. Sobald diese erreicht ist, bräuchte es keine Sichtkontrollen mehr. Eine entsprechende Festlegung von Sichtkontrollen im Rahmen der vorliegenden Novelle des StVG würde dann eine weitere Gesetzesänderung erfordern, um den zuständigen Behörden das effizienteste Verfahren (ohne Sichtkontrollen) zu gestatten.

Aus heutiger Sicht wird die Notwendigkeit für Sichtkontrollen vor allem im Zusammenhang mit Parkausweisen für Schwerbehinderte genannt. Aus den Niederlanden (u.a. der Stadt Amsterdam) ist uns jedoch bekannt, dass dort diese Parkberechtigungen (zusätzlich zur Ausgabe in Papierform) auch digital hinterlegt werden. Diese Praxis ist im Einklang mit den EU-Vorgaben und wird sowohl für Anwohnende als auch Besuchende umgesetzt. Das Beispiel zeigt, dass eine vollständige Digitalisierung der Parkberechtigungen auch in Deutschland zu erwarten ist.

Der angestrebte Effizienzgewinn könnte durch die Vorbereitung der jetzigen Novelle auf einen vollständigen digitalen Prozess gesteigert werden. Daher empfehlen wir einen Verzicht auf die Nennung von Sichtkontrollen in Absatz 2 Satz 3 oder etwaige Alternativformulierungen:

*„Ergibt der Abgleich nach Satz 2 keine Parkberechtigung und wird das Fehlen einer Parkberechtigung zum Beispiel mittels erneuter Befahrung oder mittels Sichtkontrolle des Fahrzeugs durch eine Überwachungskraft innerhalb von 24 Stunden bestätigt, dürfen die nach Satz 1 gespeicherten Daten...“*

oder

*„Ergibt der Abgleich nach Satz 2 keine Parkberechtigung und wird das Fehlen einer Parkberechtigung innerhalb von 24 Stunden zweifelsfrei bestätigt, dürfen die nach Satz 1 gespeicherten Daten ... Eine zweifelsfreie Bestätigung erfolgt zum Beispiel mittels Sichtkontrolle des Fahrzeugs durch eine Überwachungskraft oder mittels erneuter Befahrung mit gleichem Befund.“*

In Anlehnung an Absatz 3 Satz 1 empfehlen wir für Absatz 2 Satz 1 ebenfalls die Möglichkeit, Bilder des Fahrzeuges und seiner unmittelbaren Umgebung zu verarbeiten, um den zuständigen Behörden ein effizientes Vorsortieren und Verwerfen von Ausnahmefällen (beispielsweise bei Be- und Entladevorgängen, oder geparkten Handwerker- oder Einsatzfahrzeugen) zu ermöglichen.

In Absatz 3, Satz 3 geht es um die Erhebung und Speicherung von Daten aus einer Videokontrolle. Wir bitten darum zu prüfen, ob der in Absatz 1 genannte Hash-Wert sowie die Absatz 3 Satz 3 genannte notwendige Unkenntlichmachung des Kennzeichens die eindeutige Identifizierung von nicht rechtmäßig geparkten Kraftfahrzeugen und somit die Sanktionierung des unerwünschten Verhaltens behindern. Hier empfehlen wir eine Formulierung aufzunehmen, die dem gegenwärtigen Stand der Technik (auch im europäischen Ausland) entspricht und den Behörden eine gleichermaßen zweifelsfreie und datensparsame Beweissicherung ermöglicht.

## **zu § 6 StVG**

### **Verordnungsermächtigungen**

Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe b

Wir begrüßen die Öffnung des sogenannten Bewohnerparkens auch auf Gebiete, die nicht notwendigerweise in Städten liegen. Die in der Gesetzesbegründung geschilderte Öffnung für ortsansässige Betriebe oder Handwerker unterstützen wir ebenfalls.

Wir bitten jedoch darum zu prüfen, ob eine generelle Öffnung für „andere Personengruppen“, wie sie im Referentenentwurf für enthalten ist, den Bedarfen und Zielen einer Steuerung der Parknachfrage zuwiderläuft. Nach unserem Verständnis verfolgt die Möglichkeit, andere Personengruppen beim Bewohnerparken zu berücksichtigen, in erster Linie das Ziel, die gewerbliche Struktur und somit die Akzeptanz von Parkraumbewirtschaftung im Quartier zu bewahren. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Formulierung stärker auf im Quartier ansässige Einrichtungen und Nutzergruppen zu beschränken. Die pauschale Öffnung für "andere Personengruppen" könnte andernfalls auch die Kundinnen und Kunden oder Besuchende oder Mitarbeitende eines ansässigen Unternehmens als "Gruppe" definieren. Die Einführung von Bewohnerparkvorrechten ist jedoch eine Privilegierung, die nicht auf beliebige Personengruppen übertragen werden darf.

Zudem empfehlen wir eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, nachvollziehbare und transparente Kriterien für eine mengenmäßige Begrenzung und ggf. nach Personengruppen differenzierte Vergabe von Parkausweisen zu entwickeln und anzuwenden.

### **Aus der Novelle folgende Änderungen in StVO, VwV-StVO und im Bußgeldkatalog**

Wir empfehlen, in § 43 StVO und allen weiteren betroffenen Passagen von StVO und VwV-StVO jene Parkscheinautomaten, die perspektivisch nur noch digitale Berechtigungen erteilen, eigens zu benennen. Den vom Land Hamburg unterbreiteten Vorschlag („Parkautomaten“) unterstützen wir.

Angesichts des knappen Parkraums, der großen preislichen Unterschiede zwischen den einzelnen Tatbeständen bei Parkverstößen und des Bedarfs an effizienter Nachfragesteuerung empfehlen wir außerdem eine Aktualisierung und Valorisierung des Bußgeldkatalogs.